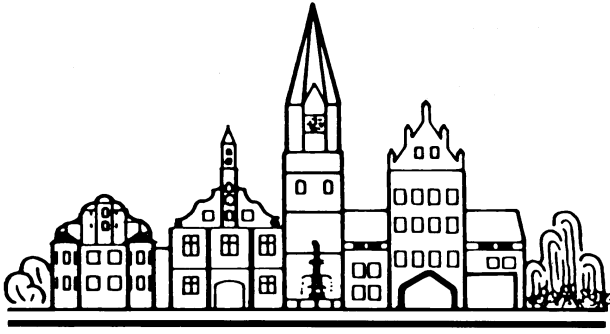


Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 32

10.08.2019

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de – **Aktuelles - Veranstaltungen** finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Fällige Gemeindesteuern- Steuertermin 15. August 2019

Am 15. August werden zur Zahlung an die Stadtkasse Rain fällig:

- die 3. Rate der Gewerbesteuervorauszahlung 2019
- die 3. Rate der Grundsteuer 2019 (soweit diese nicht in einem Jahresbetrag entrichtet wird.)

Um umgehende Einzahlung bzw. Überweisung wird gebeten. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden diese von der Stadtkasse Rain durchgeführt.

Außensprechstunde der Kinder- und Jugendhilfe Donau-Ries (KJF)

Am **Mittwoch, 14.08.2019, findet zwischen 14 – 17 Uhr** im Sprechzimmer im 1. OG im „Treffpunkt am Bayertor“ die Außensprechstunde der Kinder- und Jugendhilfe Donau-Ries (KJF) statt.

Interessenten melden sich bitte vorher telefonisch beim Büro der Erziehungsberatungsstelle in Donauwörth unter der Telefon 0906/746600 an.

Vorankündigung - Sommerkino in Rain

Die Stadt Rain veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Kinopalast Neuburg diesen Sommer wieder ein Open-Air-Kino in Rain!

Zeitraum: 15.08.–31.08.2019 – jeweils donnerstags, freitags und samstags (ab Einbruch der Dunkelheit)

Ort: Leutnantschanze (im Stadtpark Rain)

Nähere Informationen zu Spielzeiten und Filmprogramm finden Sie unter www.rain.de.

Endlich Ferien

In der Stadtbücherei Rain finden Sie ca. 12500 Romane, Kinderbücher, Sachliteratur, Zeitschriften, CDs und DVDs.

Keine Lust auf schwere Koffer? Versuchen Sie es doch einmal mit „leichter“ Lektüre. Nutzen Sie die Möglichkeit des „Onleihverbundes eMedienBayern“. Als Besitzer eines gültigen Leserausweises der Stadtbücherei Rain können Sie eBooks, eAudios und auch eMagazine kostenlos auf ein entsprechendes Endgerät (Tablet, Smartphone, eBook-Reader, PC) laden. Dies funktioniert weltweit, sofern Sie einen Internetzugang haben. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.emedienbayern.de oder in der Stadtbücherei Rain. Oder doch lieber ein "richtiges" Buch?

Natürlich sind wir auch in der Ferienzeit zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da!

Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag: 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ferienprogramm 2019 der Stadt Rain – es gibt noch freie Plätze!

Wir haben noch freie Plätze für:

- Schloss Leitheim und Klärwerk am 13.08.2019 – Kurs Nr. 31 und 32
- Voltigieren am 14.08.2018 – Kurs Nr. 33

- Schießen und Gefäß bepflanzen am 16.08.2019 – Kurs-Nr. 34
- Bibliothek entdecken am 19.08.2019 – Kurs Nr. 35
- Töpfern am 20.08.2019 – Kurs Nr. 37
- Selbstverteidigung vom 21. bis 22.08.2019 – Kurs-Nr. 38 und 39
- Dinosaurier Park Altmühltal am 21.08.2019 – Kurs Nr. 41
- T-Shirt designen am 22.08.2019 – Kurs Nr. 42
- Jumping am 23.08., 30.08. und am 06.09.2019 – Kurs Nr. 43, 45 und 51
- Europapark Rust am 24.08.2019 – Kurs Nr. 44
- Kinderbibelwoche vom 02. bis 05.09.2019 – Kurs Nr. 50
- Tischtennis am 06.09.2019 – Kurs Nr. 52

Die Anmeldungen für das Ferienprogramm Rain sind von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr im Rathaus, im 2. OG – Zi-Nr. 44, bei Frau Leichtenstern möglich.

Die noch offenen Kurse können Sie auf www.rain.de einsehen oder persönlich bzw. telefonisch unter 0 90 90 / 703-117 erfragen.

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018

Der Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Donau-Ries hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) und §§ 12 ff. der Gutachterausschussverordnung Bayern (BayGaV), Bodenrichtwerte zum 31.12.2018 nach den Bestimmungen des BauGB, der ImmoWertV und der BayGaV ermittelt.

In die Auswertung wurden alle in der Kaufpreissammlung nach § 195 (BauGB) erfassten Fälle vom **01.01.2017 bis 31.12.2018** einbezogen.

Der Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV), insbesondere nach Maß der Nutzbarkeit (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV) weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse (§ 3 Abs. 2 ImmoWertV) vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte sind – soweit die Länder keine häufigere Ermittlung vorgeschrieben haben – mindestens zum 31. Dezember eines jeden zweiten Kalenderjahres flächendeckend zu ermitteln (§ 196 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen und rechtlichen wertbeeinflussenden Zustandsmerkmale wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung, beitrags- und abgaberechtlicher Zustand, Beschaffenheit und tatsächliche Eigenschaften des Grundstücks im Einzelfall von den dargestellten Merkmalen abweichen können. Solche Abweichungen von den wertrelevanten Merkmalen bewirken im Allgemeinen auch Abweichungen von den dargestellten Richtwerten (Zu- oder Abschläge).

Besondere Gegebenheiten wie z. B. Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, land- und forstwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit oder Grundstücksgestalt erfordern eine Individualbewertung.

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Die Bodenrichtwerte haben grundsätzlich keine bindende Wirkung und dienen in erster Linie als Orientierungsdaten. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

Die Städte im Landkreis Donau-Ries wurden räumlich aufgegliedert. Hierfür liegt bei der jeweiligen Stadt eine Karte über die Aufgliederung des Innenstadtbereiches bei. Für das weitere Stadtgebiet gelten die allgemeinen Richtwerte.

Vorbemerkung

Der Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Donau-Ries hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) und §§ 12 ff der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte

nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) die Bodenrichtwerte zum **31.12.2018** ermittelt.

In die Auswertung wurden alle in der Kaufpreissammlung nach § 195 BauGB erfassten Fälle vom **01.01.2017 bis 31.12.2018** einbezogen.

Der Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV), insbesondere nach Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV) weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse (§ 3 Abs. 2 ImmoWertV) vorliegen. Die vorliegenden Bodenrichtwerte beziehen sich auf **baureifes** Land, das sind Flächen, die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche Nutzung geeignet und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar, insbesondere ausreichend erschlossen sind.

Der Bodenrichtwert ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks. Bodenrichtwerte sind - soweit die Länder keine häufigere Ermittlung vorgeschrieben haben - mindestens zum 31. Dezember eines jeden zweiten Kalenderjahres flächendeckend zu ermitteln (§ 196 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen und rechtlichen wertbeeinflussenden Zustandsmerkmale wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung, beitrags- und abgaberechtlicher Zustand, Beschaffenheit und tatsächliche Eigenschaften des Grundstücks im Einzelfall von den dargestellten Merkmalen abweichen können. Solche Abweichungen von den wertrelevanten Merkmalen bewirken im Allgemeinen auch Abweichungen von den dargestellten Richtwerten (Zu- oder Abschläge).

Besondere Gegebenheiten wie z. B. Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, land- und forstwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit oder Grundstücksgestalt erfordern eine Individualbewertung welche bei Bedarf durch Antragsberechtigte nach § 193 Abs. 1 BauGB beim Gutachterausschusses für Grundstückswerte gegen Gebühr beantragt werden kann.

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären (§ 196 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die Bodenrichtwerte haben grundsätzlich keine bindende Wirkung und dienen in erster Linie als Orientierungsdaten. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

Die Bodenrichtwerte wurden vom Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Donau-Ries gemäß §§ 12 ff BayGaV zum Stichtag 31.12.2018 in der Sitzung vom 06.06.2019 beschlossen.

Erläuterungen

Der Gutachterausschuss ermittelt Bodenrichtwerte für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliches Bauland, bestimmte Zonen im Innenbereich der sieben Städte des Landkreises Donau-Ries sowie für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Die Bereiche bestimmen sich nach den von den Kommunen im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten bzw. durch Bebauungspläne festgelegten Gebieten. Im FNP können gemäß § 1 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) als Wohnbauflächen (W), gemischte Bauflächen (M) und gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt werden.

Maßgebend für Wohnbauflächen sind die Bereiche im Umgriff von rechtsgültigen Bebauungsplänen, die als reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO WR -) oder als allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO-WA-) festgesetzt sind. Im FNP sind solche Bereiche in der Regel rot dargestellt. Unter gemischten Bauflächen sind die in rechtsgültigen Bebauungsplänen als Dorfgebiete (MD) oder Mischgebiete (MI) - in der Regel im FNP braun - dargestellten Bereiche zu verstehen. Gewerbliche Bauflächen wiederum sind Bereiche im Umgriff von rechtsgültigen Bebauungsplänen, die nach § 8 BauNVO als Gewerbegebiete -GE- oder nach § 9 BauNVO als Industriegebiete -GI- festgesetzt sind, in der Regel im FNP grau dargestellt.

Die dargestellten Werte der Bauflächen enthalten die Erschließungskosten nach § 127 Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG).

Die Erschließungskosten beinhalten neben den Erschließungskosten nach dem BauGB und dem KAG auch die Kosten für ökologische Ausgleichsmaßnahmen zu den Erschließungsanlagen.

Soweit keine bzw. zu wenig Verkaufsfälle vorlagen, wurde der Bodenrichtwert mit Hilfe deduktiver Verfahren oder in anderer geeigneter und nachvollziehbarer Weise ermittelt. Diese Richtwerte sind mit einem Sternchen (*) versehen.

Die bereits festgesetzten Bodenrichtwertzonen sind in den nachfolgenden Ausführungen bei den einzelnen Gemarkungen mit einer "hochgestellten 1" (z. B. Alerheim ¹) gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen kann im Internet unter "Geoportal.Bayern.de" eingesehen werden.

Soweit in der nachfolgenden Liste einzelne Städte mit zwei Sternchen (**) gekennzeichnet sind, werden die Stufen in Richtwertkarten dargestellt und räumlich aufgegliedert; entsprechende Lagepläne sind beigelegt. Diese Darstellungen geben jedoch nur annähernd die Lage wieder.

Beispielsweise Darstellung der Bodenrichtwerte:

Wohnbauflächen

z.B.:

Bodenrichtwert in €/m ² (erschließungs- und kostenerstattungsbeitragsfrei)
wertbeeinflussende Merkmale

W 1
60,00
W

landwirtschaftlich genutzte Flächen

z.B.:

Bodenrichtwert in €/m ²
wertbeeinflussende Merkmale

6,50
LW-A

Besonderheiten bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken

Bei den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich wurde zwischen Ackerland und Grünland unterschieden. Die festgesetzten Werte der jeweiligen Gemarkungen können ebenfalls der nachfolgenden Liste entnommen werden.

Auch hier wurden für die Auswertung der Bodenrichtwerte alle in der Kaufpreissammlung nach § 195 BauGB erfassten Fälle vom **01.01.2017 bis 31.12.2018** einbezogen. Soweit keine bzw. zu wenig Verkaufsfälle vorlagen, wurde der Bodenrichtwert mit Hilfe deduktiver Verfahren oder in anderer geeigneter und nachvollziehbarer Weise ermittelt. Diese Richtwerte sind mit einem Sternchen (*) versehen.

Der Bodenrichtwert für die landwirtschaftlichen Grundstücke stellt in den einzelnen Kategorien (Ackerland bzw. Grünland) jeweils einen Durchschnittswert der Grundstücke von mittlerer Qualität und Lage in der jeweiligen Gemarkung dar. Besondere Grundstücksgegebenheiten erfordern eine Individualbewertung.

Der Richtwert ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche.

Für die Stadt Rain (mit Ortsteilen) wurden folgende Richtwerte festgesetzt:

Stadt/Gemeinde	Wohnbau- flächen	gemischte Bauflächen	gewerbliche Bauflächen	Ackerland im Außenbereich	Grünland im Außenbereich
Stand: 31.12.2018	mit EK Euro/m ²	mit EK Euro/m ²	mit EK Euro/m ²	Euro / m ²	Euro / m ²
Rain **	161,00	129,00 *	33,00	8,30	3,00 *
	W	M	G	LW - A	LW - GR
Bayerdilling	73,00	59,00 *	18,00 *	8,30 *	3,00 *
	W	M	G	LW - A	LW - GR
Etting		38,00 *		6,80 *	2,40 *
		M		LW - A	LW - GR
Gempfung	62,00	50,00 *		7,30 *	2,40 *
(m.Überacker i.Außenbereich)	W	M		LW - A	LW - GR

- Überacker		35,00 *			
		M			
Mittelstetten	60,00 *	48,00 *	33,00 *	6,80 *	2,40 *
	W	M	G	LW - A	LW - GR
Oberpeiching		46,00 *		6,30 *	2,40 *
(m.Unterpeiching i.Außenbereich)		M		LW - A	LW - GR
- Unterpeiching		46,00 *			
		M			
Sallach	60,00 *	48,00 *		6,30 *	2,40 *
	W	M		LW - A	LW - GR
Staudheim	57,00 *	46,00 *		7,10 *	2,40 *
	W	M		LW - A	LW - GR
Wächtering		44,00 *		7,10 *	2,40 *
		M		LW - A	LW - GR
Wallerdorf	55,00 *	44,00 *		7,10 *	2,40 *
(m.Hagenheim i.Außenbereich)		M		LW - A	LW - GR
- Hagenheim		44,00 *			
		M			

Rain (inklusive Erschließungskosten)

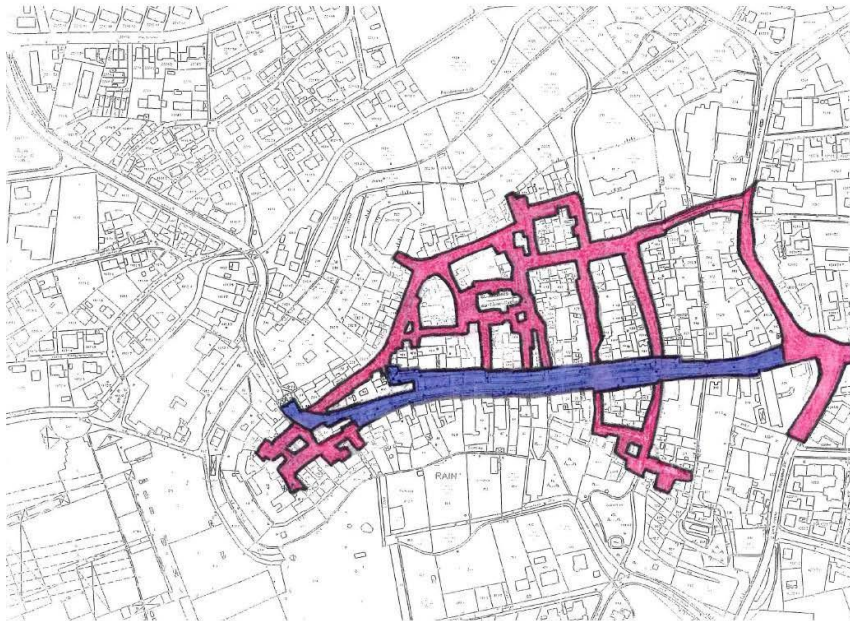
Stufe 1 315,00 € / m²
Hauptstraße

Stufe 2 195,00 € / m²

- Bahnhofstraße 2 bis 12
- Baumanngasse
- Brachetstraße
- Bürgermeister-Bleimayr-Straße
- Burggasse
- Kirchplatz
- Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Münchner Straße
- Münchner Straße bis Abzweig Josef-Weber-Straße
- Oberes Eck
- Pfarrstraße
- Schlefengäßchen
- Schloßstraße
- Schulgasse
- Spitalgasse

Die Bodenrichtwerte, Stand 31.12.2018 und die Karte „Altstadt Rain“ sind unter: www.rain.de, Aktuelles, einzusehen.

Innenstadtbereichszonen von Rain, Stand 31.12.2018



Stadt Rain	
Stufe 1 (IIIa)	315,00 €/m ²
Stufe 2 (rot)	195,00 €/m ²
inklusive Erschließungskosten	

Diese Karte ist zur Maßnahme nicht geeignet!

77

Die Bodenrichtwerte werden vom **20.08.2019 bis einschließlich 11.10.2019** öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 18 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Donau-Ries Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB), wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BayGaV).

Auskunft über Bodenrichtwerte

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen. Schriftliche Auskünfte sind gebührenpflichtig und ausschließlich nur bei der Geschäftsstelle des jeweils zuständigen Gutachterausschusses erhältlich.

Landratsamt Donau-Ries
Geschäftsstelle des
Gutachterausschusses
Pflegstraße 2
86609 Donauwörth

Telefon: 0906 / 74-178
Telefax: 0906 / 74-43178
Email: uwe.schwertberger@lra-donau-ries.de
oder gutachterausschuss@lra-donau-ries.de

Haus C Zimmer, Nr. 2.91

Internet: <http://www.donau-ries.de/>

Hinweis:

Die Bodenrichtwertliste 31.12.2018 ist urheberrechtlich geschützt ©. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Stadt Rain, Gerhard Martin, 1. Bürgermeister

Gartenfest des Krieger- und Soldatenverein Gempfung

Am **Donnerstag, 15. August 2018** findet zum 100-jährigen Bestehen des Krieger- und Soldatenverein Gempfung ein Gartenfest im Pfarrhof Gempfung statt. Beginn 8:00 Uhr, Gottesdienst 10:15 Uhr mit anschließendem Mittagstisch.

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen und Wertingen laden am 22.09.2019 zum Waldbesitzertag Nordschwaben in Donauwörth ein

Die Bayerische Forstverwaltung, unterstützt durch die Stadt Donauwörth, die Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Kaisheim, die Waldbesitzervereinigung Nordschwaben, und die Forstbetriebsgemeinschaft Dillingen, bietet Waldbesitzern und Waldfreunden an diesem Tag ein interessantes Programm ganz im Zeichen des Waldes.

Um 9:00 Uhr findet ein Gottesdienst in der Heilig-Kreuz-Kirche statt.

Schirmherr MdEP (Mitglied des Europäischen Parlaments) Markus Ferber, eröffnet um 10.00 Uhr die Veranstaltung auf dem Ausstellungsgelände im Heilig-Kreuz-Garten.

In der Innenstadt und im Stadtwald Donauwörth stellen sich an diesem Tag verschiedenste Akteure der Forstwirtschaft vor. Besucher können sich informieren und neue Kontakte knüpfen.

Auf dem Heilig-Kreuz- Garten erwartet die Besucher ein Aussteller-Angebot zu allen wichtigen Fragen und Themen rund um Wald, Forst und Holz. Es wird ein umfangreiches Kultur- und Kinderprogramm angeboten.

Im Waldparcours stellen Forstunternehmer sich und den neuesten Stand der Forsttechnik vor. Bei ganztägigen Vorführungen können Waldbesitzer historische und modernste Technik in Aktion erleben. Im Pfarrsaal der Liebfrauenkirche werden Vorträge aus der Fachwelt angeboten.

Zwischen dem Waldparcours, dem Heilig-Kreuz-Garten und den Parkplätzen verkehren kostenlose Shuttle-Busse. Verpflegung wird im Waldparcours und auf dem Ausstellungsgelände angeboten. Der Eintritt ist frei.

Weitere, ausführlichere Informationen zum Programm erhalten Sie im Internet unter: www.aelf-nd.bayern.de/forstwirtschaft/waldbesitzer oder direkt am AELF Nördlingen

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen

www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.